

604/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezia STOISITS, Freundinnen und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das RPG (Rechtspraktikantengesetz) geändert wird.

Der Nationalrat möge beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das RPG geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das RPG geändert wird.

§ 17 RPG ist in der Fassung BGBl. Nr.882/1991 wiederherzustellen und hat daher zu lauten:

§ 17 (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 70 vH des monatlichen Gehalts eines Richteramtsanwärters einschließlich allfälliger Zulagen.

(2) Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 1 und der Haushaltszulage gemäß § 19.

Begründung:

Mit den durch BGB 161/1997 rückwirkend erfolgten Änderungen des RPG wurden die Sonderzahlungen zum Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten allein aus budgetären Gründen ersatzlos gestrichen.

Die somit erreichte Nettobudgetentlastung von ca. öS 30 Millionen/Jahr (bei derzeit ca. 1160 Rechtspraktikanten) steht in keiner Relation zu den negativen Folgen, die eine ca. 15%ige Einkommenskürzung für die ohne dies knapp entlohten Rechtspraktikanten, nota bene Akademiker bei 40-Stundenwoche, mit sich bringt.

Durch BGBl I 61/1997 wurden die Rechtspraktikanten nahe an das Existenzminimum (öS 8.900,-; BGBl I 62/1995) gerückt. Beachtet man die realen Wohnungs- und Lebenskosten, sowie die Tatsache, daß auch junge Familien betroffen sind, so kommt dies einer sozialen Zugangsbeschränkung für die öffentlichen Ämter des Richters und des Staatsanwaltes nahe. Daher und auf Grund der Tatsache, daß eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Rechtspraktikanten gegenüber vergleichbaren Berufsgruppen (Probelehrer, Lehrlinge etc.) geschaffen wurde, ist die derzeitige Form des § 17 RPG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Die erfolgte Kürzung erweist sich auch als kontraproduktiv, da sich die Tätigkeit der Rechtspraktikanten als erhebliche Entlastung für die Justizbeamten erweist. Personelle und finanzielle Einsparungen bei den Rechtspraktikanten bewirken nur, daß die Justizbediensteten stärker belastet werden, was auch erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen muß.

Aus diesen Gründen ist § 17 RPG in seiner Fassung vor BGBl I 61/1997, nämlich BGBl Nr. 682/1991 wiederherzustellen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.